

# Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Gemäß § 312 d Absatz 2 BGB i. V. m. Art. 246 b § 2 Absatz 1 i. V. m. § 1 Absatz 1 EGBGB sind einem Verbraucher rechtzeitig vor dessen Abgabe seiner Vertragserklärung nachfolgende Informationen auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen, wenn der Vertragsschluss unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (z. B. Brief, Fax, Telefon, elektronische Kommunikation wie E-Mail, Internet) erfolgt. Die ausführlichen und maßgeblichen Informationen zu den angebotenen Namensschuldverschreibungen finden sich in diesem Verkaufsprospekt. Der Verkaufsprospekt ist Grundlage der von dem Anleger abzugebenden Zeichnungserklärung. Die aufmerksame Lektüre des Verkaufsprospektes kann nicht durch diese Verbraucherinformationen ersetzt werden.

## **EMITTENTIN/ANBIETERIN/PROSPEKTVERANTWORTLICHE**

reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg  
Telefon 040 – 325 21 65 0  
Telefax 040 – 325 21 65 69  
E-Mail info@reconcept.de  
Amtsgericht Hamburg, HRA 123240

## **Vertretungsberechtigte**

**Persönlich haftender Gesellschafter:**  
reconcept Capital GmbH, Hamburg,

## **vertreten durch:**

Karsten Reetz, Geschäftsführer

## **Hauptgeschäftstätigkeit der Emittentin**

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Projekten aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (Windenergie, Wasserkraft und/oder Photovoltaik oder andere Erneuerbare-Energien-Technologien vorwiegend in Europa) durch Erwerb von Anlagen zur Erzeugung, zum Transport und zur Speicherung von Strom aus Erneuerbaren Energien, der hierfür genutzten Infrastruktur und der hierfür genutzten Projektrechte, die Vermarktung der erzeugten Energie sowie der Betrieb und der Verkauf solcher Anlagen, der Infrastruktur und der Projektrechte sowie die Gründung von Tochtergesellschaften und/oder der Erwerb und die Veräußerung von unternehmerischen Beteiligungen aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien (einschließlich Minderheitsbeteiligungen) bis zu 100 Prozent sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten aller Art, ausgenommen erlaubnispflichtige Tätigkeiten aller Art.

## **Für die Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde**

Nach derzeitiger Rechtslage (zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) ist für die vorgenannte Gesellschaft keine Zulassung erforderlich. Sie unterliegt in Deutschland der Aufsicht durch das Gewerbeaufsichtsamt.

## **GRÜNDUNGSKOMMANDITISTIN/VERTRIEBSGESELLSCHAFT**

reconcept consulting GmbH  
ABC-Straße 45, 20354 Hamburg  
Telefon 040 – 325 21 65 0  
Telefax 040 – 325 21 65 69  
E-Mail info@reconcept.de  
Amtsgericht Hamburg, HRB 123651

## **Vertretungsberechtigte**

Karsten Reetz, Geschäftsführer

## **NAME, ANSCHRIFT UND**

## **GGF. VERTRETUNGSBERECHTIGTE DES VERMITTLERS**

Informationen zum Vermittler ergeben sich aus dem Zeichnungsschein.

## **WESENTLICHE MERKMALE DER VERMÖGENSANLAGE**

Bei der hier vorgestellten Vermögensanlage handelt es sich um auf den Namen lautende, mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre versehene Schuldverschreibungen (nachrangige Namensschuldverschreibungen) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 10.000.000. Per 7. März 2020 sind hiervon bereits EUR 4.423.000 platziert. Die Namensschuldverschreibungen gewähren Anlegern das Recht auf eine feste Verzinsung des Anlagebetrages während der Laufzeit sowie auf Rückzahlung des jeweiligen Anlagebetrages am Ende der Laufzeit. Im Einzelnen ergeben sich die Rechte und Pflichten der Anleger gegenüber der Emittentin aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen, die auf Seite 112 ff. dieses Verkaufsprospektes abgedruckt sind, sowie im Übrigen aus dem Schuldverschreibungsgesetz.

Die Emission ist eingeteilt in bis zu 10.000 untereinander gleichberechtigte Namensschuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000. Bis zum Ablauf der ersten Platzierungsphase am 7. März 2020 ist bereits Namensschuldverschreibungskapital im Gesamtnennbetrag von EUR 4.423.000 platziert. Damit verbleibt ein Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage in Höhe von bis zu EUR 5.577.000, eingeteilt in bis zu 5.577 Namensschuldverschreibungen. Die Ausgabe der Namensschuldverschreibungen erfolgt zum Nennbetrag. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000. Zeichnungsbeträge müssen

aufgrund des Nennbetrags der Namensschuldverschreibungen ganz-  
zählig ohne Rest durch 1.000 teilbar sein.

Die Namensschuldverschreibungen gewähren Gläubigerrechte, die  
keine Gesellschafterrechte beinhalten, insbesondere keine Teilnahme-,  
Mitwirkungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen  
der Emittentin. Sie gewähren auch keine Beteiligung am Ergebnis  
(Gewinn und Verlust) oder am Liquidationserlös der Emittentin. Die  
Geschäftsführung obliegt alleine der Komplementärin der Emittentin.

Die Namensschuldverschreibungen werden bis zum Ende ihrer Lauf-  
zeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit 4,5 Prozent p. a. verzinst. Zins-  
zahlungen erfolgen jährlich nachträglich für das jeweils vorangegan-  
gene Kalenderjahr am 31. Dezember. Am Ende der Laufzeit wird das  
Namensschuldverschreibungskapital zum Nennbetrag zurückgezahlt.

Die Ansprüche der Anleger auf Zinsen und auf Rückzahlung sind  
nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und  
soweit die Zinszahlung bzw. Rückzahlung zur (drohenden) Zahlungs-  
unfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde  
(sog. qualifizierter Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchset-  
zungssperre).

#### **QUALIFIZIERTER RANGRÜCKTRITT MIT VORINSOLVENZLICHER DURCHSETZUNGSSPERRE**

Die Ansprüche der Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen  
und auf Rückzahlung sind nachrangig. Die Namensschuldverschrei-  
bungen sind mit einem qualifizierten Rangrücktritt mit vorinsolvenzli-  
cher Durchsetzungssperre wie folgt versehen:

Die Namensschuldverschreibungsgläubiger treten mit ihren Forderun-  
gen auf Zinsen und auf Rückzahlung aus diesen Namensschuldver-  
schreibungen im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der  
Emittentin oder der Liquidation der Emittentin gemäß den §§ 19 Absatz  
2 Satz 2, 39 Absatz 2 der Insolvenzordnung (InsO) in den Rang hinter  
die Forderungen im Sinne des § 39 Absatz 1 Nr. 1–5 InsO, zurück. Auch  
außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin  
ist die Geltendmachung fälliger Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung  
zunächst während des Vorliegens eines Grundes für die Eröffnung eines  
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin (Zahlungsun-  
fähigkeit, drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung im Sinne  
der §§ 17–19 InsO), aber auch bereits soweit und solange ausgeschlossen,  
wie die Erfüllung fälliger Ansprüche auf Zinsen und auf Rückzahlung  
an einen oder alle Namensschuldverschreibungsgläubiger oder die Er-  
füllung sonstiger fälliger Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen gleich  
nachrangigen Gläubigern einen solchen Grund für die Eröffnung des  
Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen  
würde. Reicht das danach verfügbare Vermögen der Emittentin nicht  
vollständig zur Erfüllung aller fälligen Ansprüche der Namensschuldver-  
schreibungsgläubiger oder sonstiger gleich nachrangiger Gläubiger aus,  
sind die fälligen Ansprüche aus dem verfügbaren Vermögen der Emi-  
tentin quotaal zu erfüllen, sodass jeder Namensschuldverschreibungs-  
gläubiger oder sonstiger gleichrangiger Gläubiger denselben Prozent-  
satz seiner fälligen Forderung geltendmachen kann, wobei zuerst fällig  
werdende Ansprüche vor später fällig werdenden Ansprüchen erfüllt  
werden. Zinszahlungen oder die Rückzahlung der Namensschuldver-  
schreibung können damit nur aus Vermögen der Emittentin verlangt  
werden, welches nicht zur Befriedigung vorrangiger Gläubiger benötigt

wird, und nur soweit, wie dies zur gleichmäßigen Befriedigung aller Na-  
mensschuldverschreibungsgläubiger und sonstiger gleich nachrangig-  
er Gläubiger der Emittentin ausreicht.

Die vorgenannte Nachrangabrede bedeutet, dass Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger grundsätzlich schlechter gestellt sind als  
andere Gläubiger der Emittentin. Namensschuldverschreibungsgläü-  
biger bekommen durch die Nachrangabrede nur dann Zinsen aus-  
gezahlt oder das eingesetzte Kapital zurückgezahlt, wenn das dafür  
erforderliche Kapital bei der Emittentin vorhanden ist und nicht zur  
Befriedigung anderer Gläubiger benötigt wird, selbst wenn die For-  
derungen anderer Gläubiger bei Fälligkeit der Ansprüche der Na-  
mensschuldverschreibungsgläubiger noch nicht fällig sind. Durch die  
Nachrangabrede sind die Namensschuldverschreibungsgläubiger für  
die Erfüllung ihrer Ansprüche auf Zinsen und Rückzahlung also darauf  
angewiesen, dass die Emittentin über ungebundenes Vermögen in  
entsprechender Höhe verfügt. Die Emittentin hat bereits Aufwendun-  
gen insbesondere für Dienstleistungen Dritter getätigt und wird dies  
auch über die Laufzeit der Namensschuldverschreibung weiter tun.  
Aufgrund der Nachrangabrede muss die Emittentin daher im Rahmen  
ihrer Geschäftstätigkeit Erträge zumindest in Höhe ihrer sämtlichen  
Aufwendungen und in Höhe der Zinsansprüche der Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger erzielen, um die Ansprüche der Namens-  
schuldverschreibungsgläubiger auf Zinsen und Rückzahlung erfüllen  
zu können.

Vorrangig vor den Ansprüchen der Namensschuldverschreibungs-  
gläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung sind durch die Nachran-  
gabrede alle nicht mit einem Nachrang versehenen Forderungen  
anderer Gläubiger der Emittentin gemäß § 38 InsO sowie die diesen  
Forderungen nachrangigen Forderungen anderer Gläubiger und  
auch von Gesellschaftern der Emittentin aus § 39 Absatz 1 Nr. 1–5  
InsO. Dies bedeutet, dass die Ansprüche der Namensschuldverschrei-  
bungsgläubiger auf Verzinsung und Rückzahlung im Ergebnis an  
letzter Rangstelle erfüllt werden. Nachrangig nach Ansprüchen der  
Namensschuldverschreibungsgläubiger auf Verzinsung und Rück-  
zahlung sind daher nur etwaig noch verbleibende Ansprüche der  
Gesellschafter der Emittentin auf Auskehr eines etwaig verbleibenden  
Überschusses nach § 199 Satz 2 InsO.

Auf die Forderungen auf Zahlung der Zinsen und auf Rückzahlung  
wird nicht verzichtet. Das bedeutet, dass solche Forderungen nicht  
verfallen, wenn und soweit der qualifizierte Rangrücktritt mit vorin-  
solvenzlicher Durchsetzungssperre ihre Zahlung zu einem gewissen  
Zeitpunkt nicht zulassen sollte. Es ist allerdings möglich, dass der qua-  
lifizierte Rangrücktritt mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre  
dauerhaft und damit endgültig einer Zahlung an die Namensschuld-  
verschreibungsgläubiger entgegensteht.

Solange und soweit danach aufgrund des qualifizierten Rangrücktritts  
mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre die Geltendmachung  
von fälligen Ansprüchen auf Zinsen und auf Rückzahlung ausge-  
schlossen ist, begründet die Nichtzahlung keinen Verzug der Emitten-  
tin, sondern nur einen Auszahlungsrückstand. Auszahlungsrückstän-  
de und die hierauf geschuldeten Zinsen sind auszugleichen, sobald  
ihre Geltendmachung keinen Grund mehr für die Eröffnung des In-  
solvenzverfahrens herbeiführen würde. Soweit die Rückzahlung des  
Namensschuldverschreibungskapitals infolge des qualifizierten Ran-  
grücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre nicht erfolgen

kann, wird das Namensschuldverschreibungskapital unbeschadet des Umstands, dass insoweit kein Verzug vorliegt in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweils von der Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz p. a. verzinst.

### **ZUSTANDEKOMMEN DES VERTRAGES**

Durch Unterzeichnung und Übermittlung des ausgefüllten Zeichnungsscheins gibt die Anlegerin/der Anleger gegenüber der Emittentin ein Angebot auf den Erwerb von Namensschuldverschreibungen ab. Der Namensschuldverschreibungsvertrag auf Grundlage der auf Seite 112 ff. abgedruckten Namensschuldverschreibungsbedingungen kommt zustande, sobald die Emittentin dieses Angebot der Anlegerin/des Anlegers annimmt. Anlegern werden die Annahme des Angebotes und der hierdurch erfolgende Abschluss des Vertrages schriftlich bestätigt.

### **GESAMTPREIS DER VERMÖGENSANLAGE, ÜBER DIE EMITTENTIN ABGEFÜHRTE STEUERN**

Der Erwerbspreis der Namensschuldverschreibungen entspricht der individuellen Zeichnungssumme der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers. Ein Agio wird nicht erhoben.

In Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Namensschuldverschreibungen im steuerlichen Privatvermögen halten, erzielen mit dem Bezug von Zinsen und etwaigen Veräußerungsgewinnen Einkünfte aus Kapitalvermögen. Für betriebliche wie für ausländische Anleger bestehen Besonderheiten. Die Emittentin ist verpflichtet, Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. zzgl. Kirchensteuer einzubehalten und abzuführen (sofern nicht eine Nichtveranlagungsbescheinigung bzw. ein Freistellungsauftrag der Anlegerin/ des Anlegers vorliegt). Die Kapitalertragsteuer beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 25 Prozent, der Solidaritätszuschlag 5,5 Prozent darauf. Die Höhe der Kirchensteuer ist abhängig von der Konfession und vom Wohnsitzbundesland der Anlegerin/des Anlegers und daher nicht allgemeingültig darstellbar. Die Abführung der Kapitalertragsteuer erfolgt mit abgeltender Wirkung für den Anleger („Abgeltungsteuer“).

Darüber hinaus werden über die Emittentin keine Steuern für den Namensschuldverschreibungsgläubiger abgeführt. Eine vollständige Erläuterung bezüglich der steuerlichen Behandlung der Vermögensanlage enthält der Abschnitt „Steuerliche Behandlung der Namensschuldverschreibung“ auf Seite 93 ff.

### **ZUSÄTZLICHE KOSTEN**

Folgende weitere Kosten sind vom Anleger/von der Anlegerin zu tragen:

- Abwicklungs- und Transaktionskosten bei Übertragung
- Kosten aufgrund Auslandsbezugs
- Kosten im Erbfall für einen Erbnachweis
- Kosten des Geldverkehrs gemäß Preisverzeichnis des vom Anleger/von der Anlegerin beauftragten Kreditinstituts
- Kosten im Verzugsfall
- Kosten für die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder für Abstimmungen ohne Versammlung
- Kosten für Mitteilungen an die Emittentin (Porto)

- Kosten der Hinterlegung, wenn die Emittentin von ihrem Recht Gebrauch macht, der Anlegerin/dem Anleger zustehende Beträge beim Amtsgericht Hamburg zu hinterlegen
- Steuerberatung: Der Anleger/die Anlegerin trägt ggf. die Kosten seiner/ihrer individuellen steuerlichen Beratung.

### **SPEZIELLE RISIKEN, WERTSCHWANKUNGEN, KÜNFTIGE ERTRÄGE**

Die Namensschuldverschreibungen sind Finanzinstrumente, die wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet sind. Insbesondere ist ein Totalverlust des eingesetzten Kapitals möglich. Die Anlegerin/der Anleger stellt der Emittentin das Namensschuldverschreibungskapital als Fremdkapital zur Verfügung. Als Namensschuldverschreibungsgläubiger ist die Anlegerin/der Anleger somit den unternehmerischen Risiken der Emittentin ausgesetzt. Die Ansprüche der Anlegerin/des Anlegers gegen die Emittentin sind nachrangig. Sie können nicht geltend gemacht werden, solange und soweit dies zur (drohenden) Zahlungsunfähigkeit oder zur Überschuldung der Emittentin führen würde. Die Namensschuldverschreibungen sind nur eingeschränkt handelbar. Es besteht das Risiko, dass sie nicht veräußert werden können. Es bestehen weitere Risiken, die im Abschnitt „Wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage“ auf Seite 34 ff. erläutert werden.

Der Wert der Namensschuldverschreibungen unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat.

In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für künftige Erträge.

### **ANGEBOTSFRIST**

Die Zeichnungsfrist für die Namensschuldverschreibungen lief bereits seit dem 27. April 2019 auf Basis des am 7. März 2019 von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gebilligten und am 26. April 2019 veröffentlichten Verkaufsprospektes vom 28. Februar 2019 bis zum 7. März 2020. Die Zeichnungsfrist pausiert seit dem 8. März 2020 bis einen Werktag nach Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist endet mit Vollplatzierung der Namensschuldverschreibungen, spätestens aber mit Ablauf der Gültigkeit des Verkaufsprospektes zwölf Monate nach seiner Billigung durch die BaFin gemäß § 8a des Vermögensanlagengesetzes.

Die Emittentin kann das Namensschuldverschreibungsangebot durch Bekanntgabe auf der Internetseite ihrer Unternehmensgruppe ([www.reconcept.de](http://www.reconcept.de)) jederzeit und ohne weitere Voraussetzungen vorzeitig schließen und die Zeichnungsfrist entsprechend verkürzen, insbesondere im Fall des Erreichens des geplanten Emissionsvolumens.

## ZAHLUNG UND ERFÜLLUNG

Der Erwerbspreis (Namensschuldverschreibungskapital) ist auf das hierfür eingerichtete Sonderkonto der Emittentin wie folgt einzuzahlen:

Kontoinhaber: reconcept 14 Multi Asset-Anleihe GmbH & Co. KG  
Bank: Commerzbank AG  
IBAN: DE47 2174 0043 0863 1848 01  
BIC: COBADEFFXXX  
Verwendungszweck: Name, Vorname, Stichwort „RE14“

Die Zahlung hat 14 Tage nach Mitteilung über die Annahme der Zeichnung zu erfolgen. Die Emittentin ist berechtigt, hiervon abweichende Regelungen zu treffen. Es gilt daher die im Zeichnungsschein der jeweiligen Anlegerin/des jeweiligen Anlegers ausgewiesene Zahlungsfrist.

Die Namensschuldverschreibungen sind und werden nicht verbrieft. Gleiches gilt für einzelne Rechte aus den Namensschuldverschreibungen, insbesondere auf Zins- und Rückzahlung. Ein etwaiger Anspruch auf Verbriefung ist ausgeschlossen. Die Emittentin führt über die Namensschuldverschreibungsgläubiger ein Register, in das insbesondere Name und Vorname bzw. Firma, Anschrift, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Finanzamt, Steueridentifikationsnummer sowie die Anzahl der erworbenen Namensschuldverschreibungen eingetragen werden (das „Namensschuldverschreibungsregister“). Gegenüber der Emittentin gilt der jeweils im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger als aus den jeweiligen Namensschuldverschreibungen allein berechtigt und verpflichtet. Die Emittentin ist berechtigt, mit befreiender Wirkung an die zum Zeitpunkt der Auszahlung im Namensschuldverschreibungsregister eingetragene Namensschuldverschreibungsgläubiger zu leisten. § 407 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) findet Anwendung.

## KOSTEN FÜR DIE BENUTZUNG VON FERNKOMMUNIKATIONSMITTELN

Die Emittentin berechnet keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels.

## WIDERRUFSRECHT

Informationen über das den Anlegern zustehende Widerrufsrecht enthält der Zeichnungsschein unter der Überschrift „Widerrufsbelehrung“.

## VORVERTRAGLICHES RECHT

Alle vorvertraglichen Beziehungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## ANWENDBARES RECHT UND ZUSTÄNDIGE GERICHTE

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit der Emittentin, die sich aus den Namensschuldverschreibungsbedingungen und/oder aus den Namensschuldverschreibungen ergeben, ist Hamburg, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Für Entscheidungen gemäß §§ 9 Absatz 2, 13 Absatz 3 und 18 Absatz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes (SchVG) ist gemäß § 9 Absatz 3 SchVG das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat. Für Entscheidungen über die Anfechtung von Beschlüssen der Namensschuldverschreibungsgläubiger ist gemäß § 20 Absatz 3 SchVG das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk die Emittentin ihren Sitz hat.

## SPRACHEN

Die Vertragsbedingungen (Namensschuldverschreibungsbedingungen) und diese Informationen für den Verbraucher werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Sämtliche Kommunikation mit der Anlegerin/dem Anleger während der Laufzeit der Namensschuldverschreibungsbedingungen wird in deutscher Sprache geführt.

## MINDESTLAUFZEIT, VERTRAGLICHE KÜNDIGUNGSBEDINGUNGEN

Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt jeweils individuell mit vollständigem Eingang des gesamten Erwerbspreises (Namensschuldverschreibungskapital; mindestens EUR 5.000) auf dem Konto der Emittentin und ist bis zum 31. Dezember 2024 befristet. Die Namensschuldverschreibungen sind zusammen mit der letzten Zinszahlung am 31. Dezember 2024 zum Nennwert zur Rückzahlung fällig („Rückzahlungstag“).

Die ordentliche Kündigung der Namensschuldverschreibungen ist für die Anleger ausgeschlossen. Die Emittentin kann die Namensschuldverschreibungen nach ihrer Wahl ganz oder teilweise vor Laufzeitende, frühestens aber 24 Monate nach individueller Zeichnung durch die Anlegerin/den Anleger, mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gegenüber allen Anlegern im gleichen Verhältnis ohne Vorfalligkeitsentschädigung kündigen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt daher individuell für jede Anlegerin/jeden Anleger mindestens 24 Monate (§ 5a VermAnlG). Die Emittentin kann bei Teilkündigungen diese auch mehrfach erklären. Gekündigte Namensschuldverschreibungen sind, vorbehaltlich des qualifizierten Rangrücktritts mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre, zum Ablauf der Kündigungsfrist in Höhe des entsprechenden Rückzahlungsbetrages, bei einer teilweisen Kündigung anteilig, zurückzuzahlen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Namensschuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin jeweils unberührt (siehe § 5 Namensschuldverschreibungsbedingungen).

Die Kündigung einer Anlegerin/eines Anlegers ist der Emittentin schriftlich und per Einschreiben zu übermitteln.

Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch einfachen Brief an die dem Namensschuldverschreibungsregister zuletzt bekannte Adresse der jeweiligen Namensschuldverschreibungsgläubiger.

### **AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHUNG**

Für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten aus der Anwendung der Vorschriften des BGB betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen. Ein Merkblatt sowie die Finanzschlichtungsstellenverordnung sind bei der Deutschen Bundesbank erhältlich. Die Adresse lautet:

Deutsche Bundesbank  
– Schlichtungsstelle –  
Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main  
Hausanschrift: Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main  
Telefon 069–95 66 32 32  
Fax 069–70 90 90 99 01  
E-Mail [schlichtung@bundesbank.de](mailto:schlichtung@bundesbank.de)  
Internet [www.bundesbank.de](http://www.bundesbank.de)

### **KEINE EINLAGENSICHERUNG**

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung bestehen nicht.